



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Oberwart, am 31.5.2019
Sachb.: Mag. Schattovits
Tel.: +43 5 7600-4598
Fax: +43 3352 410-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: OW-09-06-1244-4

Betr.: Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung,
B 63a Oberwarter Straße,
Kreisverkehr, Zufahrt Krankenhaus Oberwart,
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung,
mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung 5 – Baudirektion, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, hat bei der ho. Behörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Kreisverkehrs im Bereich B 63a Oberwarter Straße in km 2,913 für die Zufahrt zum Krankenhaus Oberwart angesucht. (Lt. Ansuchen wird vom Projekt das Wasserschongebiet „Oberwart – Unterwart – Rotenturm“ – VO des LH von Bgld., LGBl. Nr. 70/2017, berührt.).

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß § 3 Ziff. 2 lit. a und b, Ziff. 8 und 9 der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23.10.2017, mit der das Schongebiet Oberwart – Unterwart- Rotenturm zur Sicherung des Grundwasservorkommens des Wasserverbandes Südliches Burgenland I bestimmt wird, LGBl Nr. 70/2017 i.V.m. § 3 der Indirekteinleiterverordnung, BGBl II 1998/22 und i.V.m. § 107 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 42 und 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

Dienstag, dem 9. Juli 2019 mit Beginn um 9:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Wirtschaftshof Oberwart, 7400 Oberwart, Dornburggasse 100.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Stadttamt Oberwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Oberwart, p.A. Rathaus, 7400 Oberwart, Hauptplatz 9, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen

- diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
- eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sowie die Nachweise über die Verständigung der Grundeigentümer sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Umweltwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Hrn. Dipl.-Ing. Wolfgang Wukovits). Eine Planparie gegen Rückschluss anlässlich der Verhandlung liegt bei.
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Umweltwirtschaft, Referat Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen für den Fachbereich Indirekteinleitung (Herr Ing. Herbert Grath),
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Bodenerkundung und Labor, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines geologischen Amtssachverständigen (Herrn Volker Reinprecht MSc). Eine Planparie gegen Rückschluss anlässlich der Verhandlung liegt bei.
6. die Außenstelle Oberwart der Abteilung 5 – Umweltwirtschaft, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,

7. den Abwasserverband mittleres Pinka – und Zickenbachtal, Steinamangerer Straße 15, 7501 Rotenturm an der Pinka,
8. den Wasserverband Südliches Burgenland I, 7400 Oberwart, Beim Wasserwerk 3,
9. die Stadtgemeinde 7400 Oberwart (als Grundeigentümerin),
10. Frau Christine Ochsenhofer (als Grundeigentümerin), 1090 Wien, Sobieski-gasse 29/2/20,
11. die Evangelische Muttergemeinde A.B. Oberwart (als Grundeigentümerin), 7400 Oberwart, Evangelische Kirchengasse 6,
12. Herrn Michael Racz (als Grundeigentümer), 7400 Oberwart, Linke Bahnzeile 1b,
13. Herrn Alexander Krautsok (als Grundeigentümer), 7400 Oberwart, Steinamangerer-straße 139,
14. Herrn MMag. Andreas Lonyai (als Grundeigentümer), 7400 Oberwart, Schulgasse 9/1,
15. Herrn Mag. Ladislaus Lonyai (als Grundeigentümer), 1080 Wien, Laudongasse 39/4,
16. Frau Anna Lonyai (als Grundeigentümerin), 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 37,
17. das Land Burgenland, p.A. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Landesstraßenverwaltung, 7000 Eisenstadt (Bezug: ZI: A5/2. 063711#2324-10000-15-2019).

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Baumgartner eh.

F.d.R.d.A.:

V. J. J. J.

Angeschlagen am: 04.06.2019
Abgenommen am: 09.07.2019



Baumgartner